

TE OGH 2016/12/22 6Ob212/16v

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 22.12.2016

Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat durch den Senatspräsidenten Hon.-Prof. Dr. Kuras als Vorsitzenden und durch die Hofräte Dr. Schramm, Dr. Gitschthaler, Univ.-Prof. Dr. Kodek und Dr. Nowotny als weitere Richter in der Firmenbuchsache der im Firmenbuch des Landesgerichts Klagenfurt zu FN ***** eingetragenen W***** GmbH mit dem Sitz in K***** über den außerordentlichen Revisionsrekurs der Gesellschafterin a***** gmbH und der (vormaligen) Geschäftsführerin R***** I***** S***** , beide ***** , vertreten durch Brand Rechtsanwälte GmbH in Wien, gegen den Beschluss des Oberlandesgerichts Graz als Rekursgericht vom 14. September 2016, GZ 4 R 101/16d-8, in nichtöffentlicher Sitzung den

Beschluss

gefasst:

Spruch

Der außerordentliche Revisionsrekurs wird mangels der Voraussetzungen des § 62 Abs 1 AußStrG zurückgewiesen (§ 15 FBG iVm § 71 Abs 3 AußStrG). Der außerordentliche Revisionsrekurs wird mangels der Voraussetzungen des Paragraph 62, Absatz eins, AußStrG zurückgewiesen (Paragraph 15, FBG in Verbindung mit Paragraph 71, Absatz 3, AußStrG).

Begründung:

Rechtliche Beurteilung

Die Auffassung des Rekursgerichts, wonach weder dem Gesellschafter einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung noch dem abberufenen Geschäftsführer eine Legitimation zur Bekämpfung des Beschlusses des Firmenbuchgerichts auf Löschung dieser Funktion zukommt, entspricht der ständigen Rechtsprechung des erkennenden Senats (jüngst 6 Ob 32/15x mit zahlreichen weiteren Nachweisen; vgl auch RIS-JustizRS0006938). Begründet wird diese mit der Möglichkeit, Gesellschafterbeschlüsse mittels Nichtigkeits- bzw Anfechtungsklage zu bekämpfen, weshalb auch kein Rechtsschutzdefizit bestehe. Weshalb diese Rechtsprechung im Widerspruch zur Entscheidung 6 Ob 195/10k, die zur Abberufung eines Vorstandsmitglieds einer Privatstiftung ergangen ist, stehen sollte, ist nicht erkennbar. Die Auffassung des Rekursgerichts, wonach weder dem Gesellschafter einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung noch dem abberufenen Geschäftsführer eine Legitimation zur Bekämpfung des Beschlusses des Firmenbuchgerichts auf Löschung dieser Funktion zukommt, entspricht der ständigen Rechtsprechung des erkennenden Senats (jüngst 6 Ob 32/15x mit zahlreichen weiteren Nachweisen; vergleiche auch RIS-JustizRS0006938). Begründet wird diese mit der Möglichkeit, Gesellschafterbeschlüsse mittels Nichtigkeits- bzw Anfechtungsklage zu bekämpfen, weshalb auch kein Rechtsschutzdefizit bestehe. Weshalb diese Rechtsprechung im Widerspruch zur Entscheidung 6 Ob 195/10k, die zur Abberufung eines Vorstandsmitglieds einer Privatstiftung ergangen ist, stehen sollte, ist nicht erkennbar.

Der Hinweis des außerordentlichen Revisionsrekurses auf die Rechtsprechung, wonach die Anfechtung fehlerhafter

Beschlüsse mittels Klage nach § 41 GmbHG (nur) dort entbehrlich ist, wo ein Beschluss mit solch gravierenden Mängeln behaftet ist, dass von einer rechtlich unbeachtlichen Willensäußerung gesprochen werden muss (RIS-Justiz RS0060167), geht schon allein deshalb fehl, weil zum Zeitpunkt des Abberufungsbeschlusses am 29. 3. 2016 die W***** GmbH Alleingesellschafterin der Gesellschaft gewesen war. Die Ausführungen im außerordentlichen Revisionsrekurs, „der eingetragene Beschluss [sei] lediglich von 50 % der Geschäftsanteile gefasst“ worden und deshalb nichtig, widersprechen der Aktenlage und dem historischen Firmenbuch; die Erstantragstellerin wurde erst mit Abtretungsvertrag vom 14. 4. 2016 Mitgesellschafterin der Gesellschaft. Der Hinweis des außerordentlichen Revisionsrekurses auf die Rechtsprechung, wonach die Anfechtung fehlerhafter Beschlüsse mittels Klage nach Paragraph 41, GmbHG (nur) dort entbehrlich ist, wo ein Beschluss mit solch gravierenden Mängeln behaftet ist, dass von einer rechtlich unbeachtlichen Willensäußerung gesprochen werden muss (RIS-Justiz RS0060167), geht schon allein deshalb fehl, weil zum Zeitpunkt des Abberufungsbeschlusses am 29. 3. 2016 die W***** GmbH Alleingesellschafterin der Gesellschaft gewesen war. Die Ausführungen im außerordentlichen Revisionsrekurs, „der eingetragene Beschluss [sei] lediglich von 50 % der Geschäftsanteile gefasst“ worden und deshalb nichtig, widersprechen der Aktenlage und dem historischen Firmenbuch; die Erstantragstellerin wurde erst mit Abtretungsvertrag vom 14. 4. 2016 Mitgesellschafterin der Gesellschaft.

Textnummer

E116829

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2016:0060OB00212.16V.1222.000

Im RIS seit

23.01.2017

Zuletzt aktualisiert am

31.07.2017

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at